№ 104. 1830.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 29. Dezember.

An die Zeitungsleser.

Vom 3ten Januar künftigen Jahres ab wird diese Zeitung **täglich**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, erscheinen, und jeden Morgen um 8 Uhr ausgegeben.

Den Pränumerationspreis haben wir **nicht** erhöhet und bleibt derselbe

für hiesige Leser 1 Rthlr. 7½ sgr. } vierteljährlich,
" auswärtige 1 " 18¾ " }

wofür diese Zeitung durch alle Königliche Postämter der ganzen Monarchie zu beziehen ist.

Die Pränumeration für ein Exemplar auf Schreibpapier beträgt 15 sgr. für das Vierteljahr mehr, als der oben angesetzte Preis. — Bei Bestellungen, welche nach Anfang des laufenden Vierteljahres eingehen, ist es nicht unsere Schuld, wenn die frühern Nummern nicht nachgeliefert werden können. Posen den 25. Dezember 1830.

Die Zeitungsexpedition von W. Decker & Comp.

Die in dem benachbarten Königreich Polen Statt gefundenen Ereignisse haben zwar auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dieser Provinz keinen Einfluß ausgeübt, und wir hegen auch zu den Bewohnern derselben das Vertrauen, daß sie den Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König fortdauernd entsprechen und der vielfachen Wohlthaten eingedenk bleiben werden, welche sie der landesväterlichen Vorsorge und Gnade unseres Königs und Herrn verdanken; es sind uns jedoch von verschiedenen Behörden Anzeigen zugekommen, daß mehrere zum Theil angesessene Bewohner, und zum Theil Mitglieder solcher Familien sich von ihren Besitzungen oder aus ihren Wohnörtern heimlich entfernt und sich nach Polen begeben haben, daß ferner an einigen Orten heimliche Zusammenkünfte gehalten werden, welche, ihrer Beschaffenheit nach, auf gesetzwidrige Zwecke hindeuten, und daß endlich auf einzelnen Punkten Anhäufungen von Waffen Statt finden sollen, deren Absicht unter den gegenwärtigen Umständen wenigstens zweifelhaft erscheinen muß.

Wir haben zwar bis jetzt jede Maaßregel vermieden, welche ein Mißtrauen gegen die Gesinnung der Bewohner dieser Provinz ausdrücken könnte, und wir dürfen auch voraussetzen, daß nur einzelne Irregeleitete, oder von überspannten und verkehrten Ansichten erfüllte Individuen sich zu solchen gesetzwidrigen Unternehmungen haben hinreißen lassen; wir finden uns jedoch veranlaßt, mit Hinweisung auf die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Vorschriften, welche den heimlichen Austritt von Unterthanen, so wie die heimlichen Zusammenkünfte zu unerlaubten Zwecken und alle Handlungen betreffen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden kann, eine ernste Warnung gegen alle solche verbotene Handlungen hiermit ergehen zu lassen. Wir geben den Individuen und Familien, welche in solche verbrecherische Unternehmungen verwickelt seyn sollten, zu bedenken, welches Unheil und Verderben sie durch eine solche, die Unterthanenpflicht verletzende Handlungsweise über sich und die Ihrigen herbeiziehen, und daß, wenn gleich bis zu diesem Augenblick noch nicht mit aller Strenge, welche das Gesetz und die Verhältnisse erfordern, verfahren worden ist, diese dennoch gewiß nicht ausbleiben und an dem Schuldigen geltend gemacht werden wird. Wir fordern zugleich hiemit, Kraft einer von des Königs Majestät uns Allerhöchstselbst ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Einwohner dieser Provinz, welche sich über die Veranlassung zu ihrer Entfernung und zu ihrem Aufenthalt in dem Königreiche Polen genügend auszuweisen nicht im Stande sind, auf, binnen hier und 14 Tagen zurückzukehren, widrigenfalls sogleich eine Sequestration ihres gesammten Vermögens, es bestehe in Gütern oder anderen Besitzthümern, von Seiten des Staats eintreten, und nach einer wiederholten vergeblichen Aufforderung, gegen ihre Person und ihre Besitzthümer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Wir weisen endlich alle Militär- und Civilbehörden dieser Provinz hiemit gemessenst an, auf solche Personen, welche sich bei einer, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Handlung betreffen lassen, ein wachsames Auge zu haben, und dieselben, sobald der Thatbestand ihres Vergehens klar ist, sofort mit Anwendung aller ihnen zu Gebot stehenden Gewaltmittel zu arretiren und an das mit unterzeichnete General-Kommando abliefern zu lassen.

Posen den 21. Dezember 1830.

Der kommandirende General des 5. Armee-Korps,
F. v. Röder.

Der Ober-Präsident des Großherz. Posen.
Flottwell.

Gesetzliche Vorschriften,

welche den heimlichen Austritt von Unterthanen, so wie die heimlichen Zusammenkünfte zu unerlaubten Zwecken und Handlungen betrefen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird.

Allgem. Landrecht II. Th. 17ter Titel.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich ohne Vorwissen desselben seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

Allgem. Landrecht II. Theil 20. Titel.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteure anzusehen.

§. 469. ibid. Wenn Cantonisten, welche nochnicht als Rekruten ausgehoben wurden, die Königlichen Lande verlassen, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen, so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justiz-Collegium dem Fisco zuerkannt werden.

Auszug aus der Verordnung vom 15. September 1818. wegen der Auswanderungen

§. 2. Da durch das Gesetz vom 3. September 1814. mit Aufhebung der frühern Canton-Ver-

fassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist, so finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Cantonisten gegeben waren, nunmehr ohne weitern Unterschied auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814. zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet sind.

§. 3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468.—473. zur Anwendung kommen.

Allgem. Landr. II. Th. 20. Titel.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äussere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt und dem Staate kein Schaden geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre belegt werden.

§. 126. ibid. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln.

§. 128. ibid. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist.

§. 130. ibid. Wer wider diese Vorschriften handelt, der soll nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr und des seine Absicht dabei treffenden Verdachts mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe nach Beschaffenheit der Person oder ihres Vermögens belegt werden.

§. 149. ibid. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, welche an sich die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören, verübt worden.

§. 184. ibid. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. ibid. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Auszug aus der Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, vom 20. Oktober 1798.

§. 2. Unzulässig und verboten sind Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Art es sei, anzustellen.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- oder Civil-Beamten, oder sonst in unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, 10 Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber 6 Jahre Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den

unerlaubten gehören, wird mit 4 Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt. Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§ 8. Wenn Jemand die Theilnahme an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

Auszug aus dem Edikte vom 30. Dezember 1798. wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, welcher auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größern oder geringern Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

Inland.

Berlin den 24. Dezember. Ihre Königl. Hoheit die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin ist von Ludwigslust hier angekommen und auf dem Königl. Schlosse in die für Höchstdieselben in Bereitschaft gesetzten Zimmer abgestiegen.

Der Kaiserl. Russische Feldjäger Gregorjew ist als Kourier von St. Petersburg kommend, über den Haag nach London hier durchgereist.

Ausland.

Rußland.

St. Petersburg den 15. December. Die heutigen Zeitungen melden: Nach den unterm 2. d. M. an Se. Maj. den Kaiser von Seiten Sr. Kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch erstatteten Berichten, deren Inhalt am 11. d. öffentlich bekannt gemacht wurde, haben Se. Majestät keine weiteren Nachrichten unmittelbar von Sr. Kaiserl. Hoh. empfangen. Indessen geht von verschiedenen Seiten die Kunde ein, daß der Geist des Aufruhrs im Königreiche Polen mehr und mehr um sich greift, und daß in Folge dessen der Cesarewitsch mit den bei Höchstdemselben befindlichen Russischen Truppen sich genöthigt gesehen, eine Bewegung nach den Gränzen von Volhynien vorzunehmen. Sobald diese Nachrichten durch offizielle Mittheilung Sr. Kaiserl. Hoheit sich bestätigen, werden die Details unverzüglich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Ein Privatschreiben in der Nordischen Biene enthält noch folgende Details über die Eröffnungen, welche Se. Majestät der Kaiser, am 8. d., im Exerzierhause des Ingenieur-Schlosses, den um sich versammelten Offizieren zu machen geruhten. Nachdem Se. Maj. den Vorgang in Warschau mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß bereits dem Litthauischen, dem 1. Infanterie-Corps nebst drei Divisionen des Grenadier-Corps und dem 3. Reserve-Kavallerie-Corps Marschordre ertheilt worden, fügten Se. Maj. mit einem Blick auf den Kreis der Offiziere hinzu: „Ich hoffe, wenn es für Mich nöthig würde, mit der Garde auszurücken, sie in diesem Falle, wie immer, ihre Anhänglichkeit und Ergebenheit beweisen zu sehen!“ Als die lauten Ausrufungen, mit denen die treuen Krieger diesen Beweis des Allerhöchsten Zutrauens erwiederten, sich etwas gelegt hatten, sprach der Monarch, in dessen Blicken die eigene Rührung unverkennbar war, die merkwürdigen Worte: „Ich bitte Sie, meine Herren, die Polen nicht anzufeinden; sie sind unsere Brüder. Den Aufstand verschulden einige wenige Uebelgesinnte. Ich hoffe, daß mit Gottes Hülfe Alles zum Besten enden wird.“

Unterm 10. d. M. haben Se. Majestät folgenden Ukas an den dirigirenden Senat erlassen: „Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge im Königreiche Polen erachte Ich es für nothwendig, in den daran gränzenden Gouvernements Volhynien und Podolien, bis auf weitere Verfügung, die

Civil= und Militair=Verwaltung mit einander zu verbinden, und verordne demnach in Gnaden Meinen General=Adjudanten, General=Lieutenant Potemkin, zum temporairen Kriegsgouverneur jener Gouvernements, mit gleichzeitiger Verwaltung des Civilwesens und Vorbehalt aller diesem Posten zustehenden Gerechtsame und Obliegenheiten.

(gez.) Nikolaus."

Aus den eingegangenen Nachrichten ist bekannt, daß der Graf Zamoyski, Präsident des Königlich Polnischen Senats, gezwungen gewesen ist, wegen der in Warschau ausgebrochenen Meuterei, seine Zuflucht in Brzesc=Litewski zu suchen.

Als am 9. d. M. auf dem hiesigen großen Theater das Drama: „Jurji Miloßlawski" (oder die Russen im Jahre 1612) aufgeführt wurde, erhob sich bei den Worten Jurji's:

„Rußlands gesetzlichem Beherrscher Heil!
Verderben allen Vaterlands=Verräthern!"

allgemeiner Jubel. Ein hundertstimmiges Hurrah! und Bravo! erfüllte das Haus und wiederholte sich noch stürmischer, als auf das Verlangen des Publikums der Schauspieler jene Worte mit Rührung und Nachdruck wiederholte.

Der Feldmarschall Graf Diebitsch=Sabalkansky ist vorgestern Nacht aus Berlin hieselbst angelangt.

Am 9. d. M. ist der General=Adjudant Chrapowicki von hier nach Wilno abgereist.

Der General=Adjudant Potemkin ist nach Schitomir und der General=Adjudant Kleinmichel nach dem Bezirk der Militair=Ansiedelung des Grenadier=Corps abgereist.

Se Majestät haben mittelst Allerhöchsten Schreibens vom 30. v. M. dem Fürsten Milosch Obranowitsch, zur Bezeichnung Ihres besonderen Wohlwollens, die Ritter=Insignien des Russischen St. Annen=Ordens erster Klasse mit der Kaiserl. Krone zu übersenden geruht.

Der Kaiserl. Hof hat wegen Ablebens Sr. Maj. des Königs der beiden Sicilien auf drei Wochen Trauer angelegt, die, wie gewöhnlich, in die große und kleine zerfällt.

Am 7. Nov Morgens lagen in Moskau an der Cholera 354 Personen krank, von denen 205 große Hoffnung zur Besserung gaben. Im Laufe dieses Tages erkrankten aufs Neue 23 Personen; es genasen 36 und starben 9. Am 8. erkrankten 15 Personen; es genasen 14 und starben 6. Am 9. erkrankten 17 Personen; es genasen 46 und starben 8. Am 10. erkrankten 16 Personen; es genasen 26 und starben 13.

Odessa den 4. Dez. Vom 26. Nov. bis zum 1. d. M. erkrankten hier an der Cholera 13 Personen. Mit den früher gemeldeten 5 lagen im Ganzen 18 Personen krank; von diesen starben 9, es genasen 2 und 7 blieben krank. — In Cherson befanden sich am 25. Nov. in Allem 12 Kranke, seitdem kamen keine neuen hinzu. — In Elisabethgrad hat die von Symptomen der Cholera begleitete Krankheit sehr an Heftigkeit abgenommen; die Stadt ist indessen noch immer abgesperrt.

Auf Vorstellung des General=Gouverneurs von Neu=Rußland und Bessarabien haben Se. Majestät der Kaiser, in Berücksichtigung der Lasten, welche die Bewohner von Odessa während des letzten Türkenkrieges zu tragen gehabt, und der Leiden, die ihnen durch die Pest veranlaßt wurden, genannter Stadt die Zahlung einer dem Kronschatze für rückständige Abgaben schuldigen Summe von 351,930 Rubeln 44 Kop. erlassen.

Königreich Polen.

Warschau den 22. December. Folgendes ist die Proklamation des Diktators, wodurch derselbe dieses Amt niederlegt: „Landsleute! Die Beweggründe, welche mich im Augenblicke der von allen Seiten drohenden Gefahr veranlaßten, die Diktatur zu übernehmen, sind Euch eben so wie das Ziel selbst bekannt, welches ich der mir verliehenen Gewalt vorgesteckt hatte. Der Zeitpunkt ist eingetreten, wo die Abgesandten der Nation über deren Erhaltung berathschlagen und entscheiden können. Vor dieser hohen Autorität muß sich jede andere beugen. Ich hatte versprochen, bei der Eröffnung des Reichstages die Diktatur niederzulegen; ich habe mein Wort gelöst. Gestern hat die Landbotenkammer ihre Arbeiten begonnen; an demselben Tage habe ich auch durch schriftliche Erklärungen in die Hände des Präsidenten des Senates, so wie des Reichstags=Marschalls ein Amt niedergelegt, von welchem ich, ich schwöre es, nur zum Wohle des Vaterlandes Gebrauch zu machen bemüht war. Jetzt blos Euer Mitbürger, zolle ich der Nation meinen Dank für die edle Hingebung, mit welcher jedes Mitglied des Staats bei jeder Gelegenheit dem Lande zu Hülfe geeilt ist. Was mich anbetrifft, so gewährt mir mein Gewissen, dieser beste Richter der Menschen, das Zeugniß, daß ich meine Schuld gegen das Vaterland, sowohl bei Uebernahme der Diktatur, als bei deren

gegenwärtigen Niederlegung, redlich abgetragen habe. Warschau den 19. December 1830.

Chlopicki.

Gleich nachdem sich die versammelten Reichsstände konstituirt hatten, legte der Diktator, durch Vermittelung der Regierung, in einer schriftlich eingereichten Erklärung, diejenige Macht nieder, welche derselbe, seiner Verpflichtung gemäß, nicht länger als bis zur Constituirung des Reichstags zu bekleiden befugt war. — Um die Staatsangelegenheiten, und namentlich die Vertheidigung des Landes nicht einen Augenblick ohne bestimmte Leitung und Verwaltung zu lassen, wurde sofort ein Kriegsrath niedergesetzt, und die Stände versammelten sich am vorgestrigen Morgen zu einer Sitzung, welche bis spät Abends dauerte. — Im Senate führte den Vorsitz der Fürst Adam Czartoryski, in der Landbotenkammer aber der Reichstags-Marschall, Graf Wladislaus Ostrowski. Beide Kammern wurden darüber einig, die unumschränkte Macht abermals in die Hände des Generals Joseph Chlopicki niederzulegen, und ihn zum Diktator zu ernennen. Der geachtete Krieger, würdig des großen Zutrauens der Nation, hat den hohen Posten angenommen und wird denselben zu seiner eigenen Ehre, so wie zu unserm Glücke bekleiden. — Demnächst beschlossen die Kammern, ein Comité aus ihrer Mitte zu wählen, dessen Pflicht es seyn wird, in Vertretung des nur vertagten Reichstages, über das Beste des Landes zu wachen, und für den Fall einer dringenden oder anerkannten Nothwendigkeit, den Reichstag zusammenzuberufen. Dieses Comité wird aus fünf Senatoren, nebst dem gegenwärtigen Präsidenten des Senats (mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Präsident des Senats, Ordinat Zamoyski, diese Stelle nicht einnehmen darf), so wie aus acht Landboten (nämlich aus jeder Woywodschaft ein Mitglied) nebst dem Marschalle der Landbotenkammer, im Ganzen aus 15 Mitgliedern bestehen. Von Seite der Landbotenkammer ist die Wahl auf die Herren Johann Ledóchowski, Franz Soltyk, Teofil Morawski, Świerski, Barzykowski, Stanislaus Jezierski, Wężyk und Wiśniewski; von Seite des Senats aber auf die Woywoden, den Fürsten Michael Radziwill und Grafen Pac, so wie auf die Kastellane Kochanowski, Wodzynski und Glyszczynski gefallen.

Auch wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Biernacki, Malachowski, Swidzinski, Lelewel und Zwierkowski mit der Entwerfung eines Manifestes beauftragt.

Als der General Chlopicki am 20. d. Mts. in den Senatoren-Saal, wo beide Kammern zur gemeinschaftlichen Sitzung versammelt waren, eintrat, redete ihn der im Senat präsidirende Fürst Adam Czartoryski folgendermaßen an: „Verehrter Dictator! Beide Kamern geben Ihnen einen Beweis des ehrenvollsten Vertrauens, das jemals einem Landsmann von seinen Landsleuten und der Natino zu Theil werden kann. Handeln und wirken Sie zum Besten des Vaterlandes. Kein Zweifel regt sich in unsern Herzen; wir sind darüber im Klaren, daß alle Ihre Gedanken und Wünsche nur das Wohl des Vaterlandes zum Gegenstande haben. Wir verlassen uns auf Ihre Umsicht, auf Ihren festen Charakter und auf das Wort eines redlichen Polen. Das Vertrauen der Polen wird von Ihrer Person unzertrennlich seyn. Es wartet Ihrer in diesem Leben der größte Lohn, nämlich Ruhm, und in der Zukunft das Glück der kommenden Geschlechter. Wir übergeben Ihnen hier den Beschluß beider Reichstagskammern." — Dieser wurde nun von einem Mitgliede der Kammern verlesen und lautet wie folgt: „Die den Reichstag des Königreichs Polen bildenden Kammern der Senatoren und der Landboten haben, in Erwägung der außerordentlichen Lage, in welcher das Land in Folge der am 29. November d. J. begonnenen Revolution sich gegenwärtig befindet; in Betracht der dringenden Nothwendigkeit, die höchste Behörde mit einer dem kriegerischen Zustande entsprechenden festen Kraft auszurüsten; und in Berücksichtigung der Bürgschaft, welche der biedere Charakter und die ausgezeichneten Talente des bisherigen Dictators, Generals Chlopicki, dem Interesse der Nation darbieten — beschlossen und beschließen, wie folgt: 1) Dem General Joseph Chlopicki wird, unter dem Namen eines Diktators, die höchste und ausgedehnteste Macht übertragen, hinsichts deren Ausübung von ihm keine Rechenschaft gefordert werden darf. 2) Die dictatorische Gewalt hört auf, sobald der Dictator dieselbe niederlegt, oder sobald die Deputation der Reichstagsversammlung in der im folgenden Artikel bezeichneten Art in die Stelle des Dictators einen andern Oberbefehlshaber wählt, und von dem Augenblicke an, wo dieser das Oberkommando der Truppen übernimmt, ist der Dictator von allen seinen Pflichten befreit. 3) Die im vorigen Artikel genannte Deputation besteht aus dem jetzt im Senate Präsidirenden und 5 vom Senate zu wählenden Mitgliedern desselben, so wie aus dem Marschall der Landbotenkammer und 8 Mitgliedern, welche dieselbe aus ihrer Mitte dergestalt

wählt, daß aus jeder Wojewodschaft ein Deputirter bestimmt wird. Sollten einzelne Mitglieder dieser Deputation, gleichviel, ob sie dem Senat oder der Deputirtenkammer angehören, durch Todesfall oder auf sonstige Weise ausscheiden, alsdann werden von dem jetzt im Senat Präsidirenden, aus dem Senat, von dem Marschall der Deputirtenkammer aber aus dieser, Stellvertreter ernannt. In der letztern wird der Stellvertreter aus derselben Wojewodschaft entnommen, welche der Ausgeschiedene vertrat. 4) Im Fall der Dictator mit Tode abgeht, oder Falls seine Macht sonst aufhört, tritt der Reichstag in Wirksamkeit, sobald die Mitglieder desselben wenigstens zur Hälfte beisammen sind. 5) Der Dictator wählt, nach seinem Gutbefinden, die Mitglieder der Regierung. 6) Der Reichstag wird sofort, nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, vertagt, und während des Bestehens der Dictatur darf derselbe nur auf die Einberufung des Dictators zusammentreten. — Mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses der Reichstagsversammlung beauftragen wir alle bisherigen Behörden, alle Befehlshaber der bewaffneten Macht und alle rechtlichen Polen. Es lebe das Vaterland! — Geschehen in der Sitzung der Kammern der Senatoren und der Deputirten, zu Warschau den 20. Dezember 1830. (unterzeichn.) Der Präsident des Senats Fürst Adam Czartoryski. — Der General-Sekretair des Senats Julian Ursin Niemcewicz. — Der Marschall der Landbotenkammer N. Graf Ostrowski. — Xawery Czarnocki, Deputirter des Stanislawower Kreises" — Hiernächst nahm der Reichstags-Marschall das Wort, und sagte unter andern: „Hier ist der Beschluß der beiden vereinigten Kammern, welchen wir Ihnen, Herr Diktator, nunmehr einhändigen. Derselbe möge Ihnen bethätigen, wie unbegrenzt das Vertrauen ist, welches wir in Sie setzen." — Der Diktator nahm den Reichstags-Beschluß in Empfang und erwiederte auf die für ihn höchst schmeichelhaften Aeußerungen in bescheidenem Tone: „daß er nur aus Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes die ihm verliehene Gewalt übernehme", und schloß mit den Worten: „ich werde diese Macht so lange ausüben, bis Sie mich von derselben entbunden haben werden, dann aber, den Willen der Nation in Demuth ehrend, in mein stilles Privatleben zurücktrrten."

Gestern hat der General Chlopicki durch eine Proklamation bekannt gemacht, daß er die Diktatur wieder übernommen habe.

Die Nachricht von der durch den General Chlopicki angenommenen Diktatur hat hier allgemeine Freude hervorgebracht.

Der Diktator hat das von dem vorigen Präsidenten des Administrations-Raths nicht bezogene und ihm von der Regierung angebotene Gehalt, im Betrage von 200.000 fl. poln. nicht angenommen, und für seine Mühewaltung nur freie Wohnung und Unterhaltungsmittel für sich und seinen Staab aus öffentlichen Fonds verlangt.

In dem hiesigen Hauptrathhause ist ein Schnurbuch zur Einzeichnung der freiwilligen Gaben eingerichtet.

Man spricht, Seine Kaiserl. Hoheit der Großfürst würde sein Hauptquartier nach Bialystok verlegen.

Vorgestern haben alle Schauspieler und Schauspielerinnen den ganzen Tag hindurch an den Verschanzungen gearbeitet.

Aus Galizien treffen täglich viele junge Leute in Polen ein; auch ist der Fürst George Lubomirski angekommen. Auf der Oestr. Gränze wird die Passage nicht erschwert.

In der Woiewodschaft Sandomirz bildet sich ein Kavallerie-Regiment Freiwilliger, unter der Anführung der HH. Karczewski und Strzembosz.

Gestern wurde einer der thätigsten Diener der vormaligen Polizei, Szymanowski, welcher sich bei seinen Anverwandten in der Gegend der Stadt Warka versteckt hielt, hier eingebracht.

Oestreichische Staaten.

Wien den 21. Dezember. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. haben Se. K. K. Majestät den Gubernialrath und bisherigen Geschäftsträger bei der Regierung des Freistaates Krakau, Franz Lorenz, zu Allerhöchstihrem Residenten und General-Consul daselbst zu ernennen geruhet, in welcher Eigenschaft Gubernialrath Lorenz am 6. des gegenwärtigen Monats das Kaiserl. Beglaubigungsschreiben vor dem versammelten Senate in die Hände des Senats-Präsidenten, mit angemessener Feierlichkeit übergeben hat.

Niederlande.

Aus dem Haag den 18. Dezember. Se. Majestät haben einen Beschluß erlassen, daß die aus Belgien gezogenen Wechsel als vom Auslande kommende angesehen und danach mit der Stempel-Abgabe belastet werden sollen.

Einige Amsterdamer Theilhaber an der Nieder-

ländischen Handels-Gesellschaft sollen beschlossen haben, mit einem Gesuch beim Könige, um Verlegung des Sitzes dieser Gesellschaft vom Haag nach Amsterdam, einzukommen. Das Advertentieblad zweifelt daran, daß ein solcher Schritt richtig überlegt seyn könne, da die Gesellschaft nicht ein Verwaltungs-Körper, sondern ein freier Verein ist, wovon Se. Maj. nur der Haupt-Interessent sind, dessen Beschlüsse aber nur durch die Gesammtheit der Theilhaber gefaßt werden können.

Antwerpen den 14. Dezember. (Aus der Bremer Zeitung.) Besonders Merkwürdiges ereignet sich hier nicht; die Freiheit wird uns immer lästiger, und nur die jungen Belgier, welche bei der vollkommenen Lähmung des Handels ihre Zeit in den Kaffeehäusern vertreiben, sonnen sich in ihren matten Strahlen. Die Stadt ist ruhig; die Garnison besteht aus 5000 Mann regelmäßiger Truppen, welche alle Versuche der Unruhestifter energisch unterdrücken. — Dem Hannöverschen Konsul Herrn Ellermann ist es nicht gelungen, die Aufhebung der Blokade der Schelde zu erwirken. Die Holländische Regierung hat indeß eingewilligt, daß die zu Vließingen zurückgehaltenen Schiffe nach irgend einem Hafen von Westflandern, ausgenommen Antwerpen und Gent, segeln dürfen. Vorher durften sie nur nach Rotterdam oder Dortrecht gehen. Der König von Holland soll dem Herrn Ellermann eine sehr huldreiche Audienz gewährt haben. Die Aussichten für unsern Handel sind aber niederschlagend. Da beide Ufer der Mündung der Schelde alt-Holländisches Gebiet sind, so dürfte im günstigsten Falle die freie Schifffahrt nur gegen einen in Vließingen zu erhebenden Zoll gestattet werden.

Gent den 16. Dezember. Im Journal de Gand liest man: „Die Freiheit der religiösen Associationen fängt bereits an, ihre Früchte zu tragen. Man ist hier damit beschäftigt, im ehemaligen Karmeliter-Kloster in der Brügger Straße die Zimmer für ein Dutzend Karmeliter-Mönche in Stand zu setzen. Statt einer Handels-Gesellschaft, die uns Arbeit und Nahrung verschaffen würde, errichtet man also Frömmler-Vereine, die sich von uns wollen ernähren lassen; keine Tag-Arbeiter mehr, aber desto mehr Mönche! Die Französische Revolution verwandelte die Abteien in Fabriken, die unsrige wird unsere Fabriken in Abteien verwandeln. Das ist in der That sehr erbaulich!"

Frankreich.

Paris den 15. Dezember. Nachdem in der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer die allgemeine Diskussion des Gesetzentwurfs über die Nationalgarde geschlossen worden, ging die Kammer zur Erörterung der Artikel über. Es wurde dabei eine solche Menge von Amendements vorgeschlagen, daß man, wie ein öffentliches Blatt bemerkt, Mühe hatte, die angenommenen Propositionen nicht aus dem Auge zu verlieren. — Der National sagt über die Sitzung: „Die Berathung der Artikel des Gesetzentwurfs über die Organisation der Nationalgarde hat begonnen. Die Anzahl der präsentirten Amendements war so groß, daß es unmöglich war, über mehr als 3 Art. nach einer vierstündigen Diskussion zu votiren; und erst eine einzige wahrhaft wichtige Frage ist bis jetzt debattirt worden. Es handelte sich nämlich darum, ob die Nationalgarde nach Gemeinden oder nach Kantonen organisirt werden solle. Die Organisirung nach Kantonen wurde verworfen, selbst mit Amendements, welche die Nationalgarden von der Administrationsbehörde geradezu abhängig machten. Man hat somit die Bildung der Nationalgarden auf dem Lande fast unausführbar gemacht."

Mit Ungeduld, sagt die Tribune, wartet das Volk auf das neue Wahlgesetz, das ihm zu einer Zeit versprochen wurde, wo man ihm nichts verweigern konnte. Allein, wenn man etwa zwanzig bis dreißig patriotisch-gesinnte Deputirte ausnimmt, so ist der Rest der Kammer weit entfernt den Wunsch zu theilen, die Wahllisten möchten bedeutend vermehrt und alle Bedingungen der Wahlfähigkeit verschwinden. In Frankreich lebt ein Volk, das ganz und gar Bürger zu werden verdient, allein dieser Titel gehört jetzt in der That nur 80,000 Privilegirten, die ihre Prärogative jenem Ludwig XVIII. verdanken, dessen vortrefflichstes Werk wir in drei Tagen vernichteten und dessen deplorable Angehörigen wir verjagten. Einige unserer Tagespolitiker sind in einen sonderbaren Irrthum verfallen, wenn sie glauben, unsere Revolution sei nur deshalb ausgeführt worden, um König, Minister und Staatsräthe zu wechseln. Man wollte aber vor Allem die unverjährbaren Rechte der Nation wiedererobern, deren erste unwiderleglich darin besteht, daß sie an den Wahlen ihrer Municipalbeamten und ihrer Deputirten direkten oder indirekten Antheil nehmen kann. Man glaubte dieses Ziel am 29. Juli erreicht zu haben: die Kammer hat bewiesen, daß man sich getäuscht. Indeß muß das Gouvernement über Kurz oder Lang den Bürgern diese Konzession bewilligen, und es thäte klug, wenn es nicht abwartete, bis man sie ihm entreißt.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu No. 104. der Zeitung des Großherzogthums Posen.
(Vom 29. Dezember 1830.)

Frankreich.

Paris den 15. Dezember. Auf Ansuchen der Kommission der Deputirten-Kammer sind die Herren Chabrol-Crusol, von Courvoisier, Joly, Demauroy, v. Laporte, Pillon, Grippo, Letourneur, Peruffet, Rayez, Courtel, Boniface, Ducastel, Billot, Lecrosnier, von Musset, Arago, v. Guise, v. St. Joseph, Kamerouski, v. Glandeves, Bayeux, v. Semonville, Laffitte, Gerard, v. Tromelin und v. Champagny, als Zeugen in dem Prozeß der Exminister vor den Pairshof beschieden.

Im Konseil, sagt der National, giebt es zwei Richtungen: eine friedliche, zu der die Majorität des Konseils gehört, und eine kriegerische, welche auf Kampf sinnt, die der Bewegung der Nation folgt, und die man sich entwickeln läßt, weil, wenn sich die Bewegung nicht mehr zurückhalten läßt, es Jemanden geben muß, der sich an ihre Spitze stelle: dies ist die ganz natürliche Rolle eines Kriegsministers.

Als am 12. d. zwei Wagen des Königs, worin sich Hofbeamten befanden, bei der Wohnung der Wittwe des Hrn. B. Constant vorfuhren, um sich dem Leichenzuge anzuschließen, schrie das Volk: „Weg mit den Wagen! Zu Fuß! zu Fuß! Keine Aristokraten hier!"

Man versichert, — sagt die Gazette des Tribunaux — Karl X. habe ein Schreiben erlassen, worin er förmlich erklärt, er habe die Ordonnanzen vom Juli persönlich anbefohlen, und auf die dringendste und gebieterischte Weise von seinen Ministern die Unterzeichnung derselben verlangt. Wir glauben die Richtigkeit dieses Faktums verbürgen zu können. Wir wissen nur noch nicht, ob der Brief an des Königs Ludwig-Philipp Maj., oder an Hrn. Pasquier, Präsidenten der Pairskammer, gerichtet gewesen.

Die Quotidienne enthält ein Schreiben aus Bayonne vom 8. d., worin es heißt: „Unsere Stadt wird sich bald auf einem kräftigen Vertheidigungsfuße befinden, da die Garnison ehestens auf 7000 Mann gebracht wird. Die Festungswerke werden hergestellt, die Straßen ausgebessert, und Alles gewinnt in unserer Nähe ein kriegerisches Ansehen. Die Spanier rüsten sich ihrerseits ebenfalls; die Garnisonen von S. Sebastian, Pampeluna und Irun erhielten Verstärkungen; ein Korps von 40,000 Mann hat Befehl, sich zu Burgos zu sammeln, wohin sich der König und die Infanten begeben werden, um Heerschau über dasselbe zu halten. (Das Memorial des Pyrenées stellt inzwischen die Nachricht von einer starken Zusammenziehung Spanischer Truppen auf der Gränze, und von dem Uebergange einer beträchtlichen Anzahl von Franzosen, welche bestimmt seien, ein Emigranten-Korps zu bilden, in Abrede, mit der Bemerkung, daß sämmtliche Detaschements, welche aus S. Sebastian und Pampeluna gegen die Spanischen Flüchtlinge abgesandt worden, nunmehr in ihre Kantonnements zurückgekehrt seien.)

Der Temps macht darauf aufmerksam, daß eine Deputation Italienischer Flüchtlinge, welche dem Leichenzuge B. Constants beiwohnten, unmittelbar hinter dem Municipalkorps placirt gewesen.

Die Brandstiftungen folgen sich im Departement der Eure mit fürchterlicher Schnelle. Vergebens, sagt das Journal de Rouen, erschöpft man sich in Muthmaßungen über diese schreckliche Geißel. Doch erfahren wir so eben, daß zu Bourg-Achard und Pont-Autou Verhaftungen Statt gefunden haben, welche den Gerichten auf die Spur der Urheber so vieler Verbrechen helfen können.

Paris den 16. Dezember. Gestern hat der Prozeß der Exminister vor dem Pairshofe seinen Anfang genommen. Beim Beginn der Sitzung zeigte der Präsident, Hr. Pasquier, an, daß mehre (17) Pairs, ärztlich attestirter Krankheit wegen, nicht erscheinen konnten. Um 10 Uhr werden der Fürst Polignac, Graf v. Peyronnet, Hr. v. Chantelauze und Graf v. Guernon-Ranville durch einen Huissier, und begleitet von zwei Mann von der Municipalwache, in den Saal geführt. Sie sind schwarz und einfach gekleidet, und nehmen auf den für sie bestimmten Stühlen Platz. Sie scheinen sehr ruhig. Kaum haben sie sich niedergesetzt, als der Greffier ihnen sagt, sie könnten sich in einem der Nebensäle bis zur Ankunft der Kommissaire der Deputirtenkammer zurückziehen. Um halb 11 Uhr werden die Exminister in den Saal zurückgeführt. Ihnen folgen die Vertheidiger, Hr. v. Martignac in schwarzem Frack, und die HH. Mandaroux-Vertamy, Hennequin, Sauzet und Cremieux in ihrer Amtstracht. Hierauf werden die vom Hofe zu vernehmenden Zeugen eingeführt, dann treten die Pairs ein, und die HH. Madier de Monjau, Berengee und

Persil, im Deputirtenkostüm, nehmen auf den für sie bestimmten Sitzen Platz. Die Sitzung ist eröffnet. Fürst Polignac wird zuerst um Namen, Alter, Geburtsort, Profession und Domicil gefragt. Bei der Frage um das Domicil deutet er durch eine Gebehrde auf den Ort, wo er sich befinde, und auf die ihn umgebenden Wachen, und bei der Frage nach seiner Profession macht er ein zweifelhaftes Zeichen. Als darauf Graf Peyronnet ebenfalls um Alter ꝛc gefragt wird, antwortet er: „Beim Beginn der Verhöre habe ich Protestationen eingelegt; sie sind in den Verhören vor der Kommission der Deputirtenkammer und vor der Kommission der Pairskammer aufgeführt. Ich glaube diese Protestationen erneuern zu müssen, und bitte, dieselben ins Protokoll eintragen zu lassen.“ Die drei anderen Angeklagten erheben sich nacheinander und legen dieselbe Protestation ein. Der Präsident wendet sich dann zu den Vertheidigern, und bemerkt ihnen, sie hätten sich nach dem Art. 221. des Kriminalkodex zu richten, und zu den Exministern mit den Worten: „Angeklagte, Sie sind als Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Juli des Hochverraths beschuldigt; merken Sie auf, was Ihnen zur Last gelegt wird.“ Hr. Berenger, als Kommissarius der Deputirtenkammer, nimmt das Wort und spricht: „Im Namen des Landes verlangen wir Gerechtigkeit wegen der Verletzung unserer Gesetze, wegen des Umsturzes unserer Institutionen, und für das Blut unserer Mitbürger. Keine Uebertretung der Gesetze rechtfertigte die Maaßregeln der Minister: unsere Gesetze wurden befolgt, die Obrigkeiten respektirt, die jungen Krieger folgten dem Aufrufe, die Steuern wurden bezahlt, die Wahlen gingen ruhig vorüber, die Bürger waren stolz auf ihre Freiheiten und Gerechtsame, und wenn sie einige Unordnungen zeigten, so mußte man sie jener Partei beimessen, für die das Gouvernement seine Gunstbezeugungen verschwendete. So war der Zustand des Landes. Die verhängnißvollen Ordonnanzen erschienen; die periodische Presse wurde unterdrückt, die Censur hergestellt, die Verhandlungen der Wahlkollegien wurden mit kühner Hand vernichtet, ein Schattenbild an die Stelle des Wahlgesetzes gesetzt, welches die Verfassung zusicherte. Endlich sollte die bewaffnete Macht diese unheilvollen Maaßregeln ausführen helfen und aufrecht erhalten. Dieß sind die Verbrechen, für welche die Nation durch unsere Stimme um Rache schreit. Je mehr Ansprüche sie auf eine eklatante Genugthuung hat, desto mehr ist daran gelegen, daß der hohe Gerichtshof ganz unabhängig Recht spreche. Würde er seine Unabhängigkeit aufgeben, würde auch nur der leiseste Schein der Unterdrückung sichtbar werden, so wäre seine Entscheidung kein Rechtsspruch mehr. Frankreich, Europa, die Nachkommenschaft sieht auf ihn. Sollte irgend Unruhe sichtbar werden, so wird die so edelsinnige, tapfere und heldenmüthige Bevölkerung von Paris ihre ganze Macht aufbieten, um seinem Beschlusse Achtung zu verschaffen.“ — Nachdem hierauf die Zeugen abgetreten, begann das Verhör des Fürsten Polignac. Die meisten an denselben gerichteten Fragen waren ungefähr die nämlichen, welche ihm schon in den früheren Verhören vorgelegt worden und aus denen wir einen Auszug mitgetheilt. Als wesentlich heben wir aus seinen Antworten Folgendes hervor. Er bestehe darauf, Nichts aussagen zu können, was im Konseil vorgegangen; das Ministerium habe nie an Staatsstreiche gedacht, und die Idee der Ordonnanzen sei erst 14 Tage vor ihrer Entlassung zur Sprache gekommen. Auf die Frage des Präsidenten, ob eine von seiner Hand am 15. April geschriebene Note den Verdacht nicht rechtfertige, daß diese Idee mit einem ältern Plane zusammengehangen, läßt sich der Angeklagte diese Note zeigen und sagt: „Ich sehe in dieser Piece Nichts, was die an mich gestellte Frage motiviren könnte. Ich lese daraus im Gegentheil, daß man in den Formen der Konstitution verbleiben wollte. In einem an den König gerichteten Rapport vom 7. Mai wird auf die Nothwendigkeit gedrungen, sich an die Charte zu halten . . . wo liegt da für das angeklagte Ministerium der Beleg, daß es diese Intentionen nicht gehabt?“ Niemand, lautet seine weitere Aussage, habe von den Maaßregeln, die man im Plan gehabt, vertrauliche Mittheilungen erhalten; man habe nicht über Mittel berathschlagt, die Ordonnanzen in Vollzug zu setzen; man habe nicht einmal die Garnison von Paris verstärkt; der Seine- und Polizeipräfekt seien von den Ordonnanzen offiziell prävenirt worden, doch glaube er nicht, daß sie zu Vorsichtsmaaßregeln aufgefordert worden, bevor die Ordonnanzen im Publikum erschienen; er selber habe den Platzkommandanten prävenirt; er habe keinen Befehl ertheilt, die Deputirten, welche die Protestation unterzeichnet, zu verhaften. Auf die Frage: „Haben sie Befehl ertheilt, daß die Truppen, die Gendarmerie und die Königl. Garde sich in der Nähe des Palais-Royal zusammenziehen sollten?“ gab der Angeklagte zur Antwort: „Ich beklage mehr als Einer das vergossene Blut; ich habe keineswegs Ordre ertheilt, es zu vergießen, und ich hoffe, es werde sich aus den Verhandlungen herausstellen, daß ich die Zurücknahme der Ordonnanzen und meine Dimission begehrt habe, um den Unruhen ein Ende zu machen.“ Ferner: er habe den Truppen keine Befehle der Strenge gegeben, auch nicht geben können, da die Stadt im Belagerungszustand gewesen und alle Gewalten sich in den Händen der Militairbehörden befunden; er könne nicht sagen, wer den Vorschlag gemacht, Paris in Belagerungszustand zu erklären, diese Proposition sei angenommen worden, und er habe dem Könige vorgeschlagen, die deßfallsige Ordonnanz zu unterzeichnen. Auf die Frage: „Hat der Duc de Ragusa Ihnen genauen Bericht über den Schritt der Deputirten, die sich zu dem Generalstabe begaben, erstattet?“ folgt die Antwort: „Er hat mir einige Bemerkungen über diesen Schritt gemacht. Als ich erfahren, daß die Deputirten sich bei ihm befanden, ließ ich dem Marschall sagen, er möge, wenn diese Herren sich wegbegeben, mich besuchen. Er sagte mir, die Bedingung, welche sie gemacht, sei die Zurücknahme der Ordonnanzen. Ich antwortete, ich könne diese Zurücknahme nicht auf mich nehmen, und wolle den Vorschlag dem Könige mittheilen. Ich hatte den Deputirten einen Offizier entgegengeschickt, und wollte sie selber sprechen, allein als ich um die von ihnen gemachten Bedingungen wußte, glaubte ich sie nicht sehen zu dürfen. Ich schrieb an den König. Der Marschall schrieb seinerseits ebenfalls. Ich habe mich keineswegs geweigert, die Depu-

tirten vor mich zu lassen. Doch, als ich den Zweck ihrer Schritte erfuhr, nahm ich Anstand, und zog es vor, sie nicht zu sprechen." Der Präsident: „Also, weil Sie Bedenken trugen, sich über die Zurücknahme der Ordonnanzen zu erklären, blieben Sie bei dem Entschlusse stehen, sie nicht zu empfangen; allein auf der andern Seite haben Sie gesagt, sie hätten so schnell als es möglich gewesen diese Zurücknahme erlangt. Der Hof möchte die Anstrengungen kennen lernen, die Sie gemacht, um dieses Resultat zu erwirken." Der Angeklagte: „Andern Tages um 7 Uhr Morgens kamen zwei Pairs zum Marschall, und damals faßte ich auf der Stelle den Entschluß, die Befehle des Königs einzuholen; meine Kollegen begaben sich mit mir zu ihm. Ich kam zu St. Cloud an, und trat zuerst beim König ein; in Beiseyn des Grafen Peyronnet erklärte ich, ich könne nicht im Konseil bleiben, die Ordonnanzen möchten zurückgenommen werden oder nicht. Ein Konseil wurde über die Zurücknahme der Ordonnanzen und die Bildung eines neuen Ministeriums gehalten. Ich führte Hrn. von Semonville ein, der den König in den Ideen bestärkte, die ich ihm auseinandergesetzt; die Ordonnanzen wurden widerrufen. Ich trat ab; von nun an wußte ich nichts mehr um die Staatsangelegenheiten, ich hatte bereits meine Dimission genommen, als das Konseil gehalten wurde." Präsident: „Haben Sie alle erforderlichen Maaßregeln getroffen, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun?" Angeklagter: „Es waren keine Maaßregeln zu treffen; man glaubte immer, die Unruhen würden nachlassen." Präsident: „Kraft welcher Ordonnanz wurden Gelder unter die Truppen ausgetheilt?" Angeklagter: „Kraft einer Ordonnanz des Finanzministers." Präsident: „Wann und durch wen wurde der Befehl ertheilt, das Feldlager zu St. Omer aufzulösen?" Angeklagter: „Dieser Befehl wurde durch den König in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag ertheilt."

Nach einer Pause von einer Viertelstunde wurde das Verhör fortgesetzt. Graf Peyronnet antwortete auf die an ihn gestellten Fragen im Wesentlichen Folgendes. Es sei nicht möglich, daß man vor seinem Eintritt in's Ministerium den Plan gehabt, das Wahlgesetz gänzlich zu ändern, da aus der bisherigen Prozedur, wie er glaube, der unzweifelhafte Beweis hervorgehe, daß um die gedachte Zeit an kein derartiges Projekt gedacht worden, es liege ein Bericht an den König vom 14. April vor, wo förmlich gesagt sei, die Charte aufrechtzuerhalten, und dieser Bericht sei wenige Tage vor seinem Eintritt in's Ministerium abgefaßt worden; er dürfe nicht sagen, wer die Proklamation des Königs an die Wähler redigirt habe; dieselbe sei vom Fürsten Polignac und nicht von ihm kontrasignirt gewesen, weil man Ersteres für passender gehalten; er habe so wenig an illegale Maaßregeln bei den Wahlen gedacht, daß er vielmehr ein Rundschreiben erlassen, worin er die Präfekten aufgefordert habe, sie sollten die geeigneten Maaßregeln treffen, damit die Wähler frei und mit völliger Sicherheit votiren könnten. (Hr. Hennequin liest dieses Cirkular vor.) Auf die Frage des Präsidenten: „Die Journale hatten im Voraus einen Staatsstreich verkündigt — waren die Artikel dieser Blätter nicht in einem, seit langer Zeit angenommenen Systeme anbefohlen?" antwortete er u. A.: „Ich läugne es nicht und habe es nie geläugnet, daß es ein Journal gab, welches der Meinung war, zu der ich mich bekannte, und worin bisweilen Artikel aufgenommen waren, die mein Werk gewesen; allein wenn man hieraus folgern wollte, ich habe das System begünstigen wollen, das später durch die Dringlichkeit der Umstände angenommen wurde, so würde man in einen großen Irrthum verfallen; denn ich glaube versichern zu können, daß das einzige Journal, worin zu jener Zeit Artikel von mir enthalten waren (Gazette) nicht aufgehört hat, die Vorschläge von Coups d'Etat zu bestreiten." Präsident: „Welche Minister widersetzten sich der Erlassung der Ordonnanzen?" Angekl.: „Als diese Frage zum erstenmal durch die Herren Kommissaire der Deputirtenkammer an mich gestellt worden, fühlte ich mich durch den von mir geleisteten Eid gezwungen, über Alles, was sich im Konseil begeben, zu schweigen; anderseits war es meine Pflicht, zu Gunsten eines meiner Kollegen, der unglücklich wie ich und mein Freund ist, zu sprechen. Die Herren Kommissaire haben meinen Kampf und Widerstand gesehen, sie haben darüber gesiegt, ich habe die Wahrheit gesagt, ich bedaure es nicht, allein ich darf nichts mehr hinzusetzen, in diesem Augenblick ist Stillschweigen für mich eine Pflicht." Hr. P. bekannte sich sodann als Verfasser der Ordonnanz über die Wahlen. Präsident: „Als Sie die Ordonnanzen unterzeichneten, gaben Sie da einem Willen nach, der Ihre Vernunft schweigen machte?" Angekl.: „Ich bin tief gerührt über das Gefühl, das Sie antreibt, mir diese Frage zu stellen, und Sie werden Ihrerseits das Gefühl zu ehren wissen, das mir nochmals Stillschweigen auferlegt." In gleicher Weise wich Graf Peyronnet jeder Antwort aus, wodurch Karl X. oder die Mitangeklagten kompromittirt werden könnten. Im Uebrigen stimmten seine Aussagen mit denen des Fürsten Polignac überein, und wie dieser sagte er, er sei nach dem Konseil in St. Cloud, wo er seine Entlassung genommen, den Geschäften fremd geblieben.

Ganz in demselben Sinne waren die Antworten des dritten Angeklagten, des Hrn. Chantelauze. Beobachtung desselben Stillschweigens. Auf die Frage: „Wer hat die Maaßregel, Paris in Belagerungszustand zu setzen, provocirt?" antwortete er: die Dringlichkeit der Umstände." Er nannte sich als den Verfasser des Berichts an den König und sagte schließlich, er habe die Ordonnanz über die Zurücknahme der Ordonnanzen und die Ernennung des Hrn v. Mortemart zum Präsidenten des Konseils unterzeichnet.

Der Präsident richtete sodann ungefähr dieselben Fragen, die er an die drei anderen Angeklagten gestellt, an Hrn. v. Guernon-Ranville. Dieser gab wiederum fast dieselben Antworten wie seine Kollegen. Den Fürsten Polignac, sagte er, habe er vor seinem Eintritt in's Ministerium nur sehr wenig gekannt, damals aber ihm geschrieben, seine Meinung wäre der König und die Charte, und hierin läge sein politisches Evangelium; es sei nicht wahr, daß er Entlassungen vorgenommen, er habe blos einen Professor abgesetzt, weil derselbe in die Kaffeehäuser gelaufen, um dort einen Redestuhl zu errichten. Präsident: „Haben Sie im Konseil auf die Gefahr der Ordonnanzen und na-

mentlich auf ihre Illegalität hingewiesen?" Angekl.: „Meine politischen Doktrinen sind durch die Note vom 15. Dez. bekannt, und die Kammer wird die Mittel begreifen, die ich habe anwenden können." Pr.: „War Ihre Opposition im Konseil die einzige?" Angekl.: „Ein Mitglied des Konseils theilte meine Ansichten, als die Ordonnanzen präsentirt wurden." Pr.: „Wie konnten die Opponenten die Ordonnanzen unterzeichnen?" Angekl.: „Durch Erwägung der Umstände und weil sie, da die Majorität dafür war, sich auf die Erfahrung ihrer Kollegen verließen. „Pr.: „Hat man, um Sie zu bestimmen, nicht eine Autorität angewandt, vor der Ihre Vernunft schweigen mußte?" Angekl.: „Die Achtung, welche ich dem Könige schuldig bin, sollte mir Stillschweigen auf diese Frage auferlegen, allein ich muß erklären, daß der König, gegen mich wenigstens, niemals eine Autorität ausgeübt hat, worüber mein Gewissen sich zu beschweren gehabt hätte. Der Angeklagte sagte ferner aus, er habe die Proklamation redigirt, welche Paris in Belagerungszustand erklärte.

Der Präsident wandte sich nun an die Kommissaire der Deputirtenkammer und bedeutete ihnen, wenn sie etwa Fragen an die Angeklagten zu richten hätten, so hätten sie das Wort. Hr. Persil: „Ich frage die Angeklagten, worin die Vorbehalte und Protestationen bestehen, die sie beim Beginn der Sitzung gemacht." Graf Peyronnet: „Diese Vorbehalte und Protestationen beziehen sich nicht auf die unbestreitbare Kompetenz des Hofes, sondern auf die Unregelmäßigkeit des Prozeßverfahrens von seinem Anfange an bis auf diesen Tag, und auf die Anwendung der Gerichtsbarkeit des Pairshofes unter diesen Umständen." Hr. v. Martignac erhob nun Zweifel, ob Hr. Persil das Recht habe, direkte Fragen an die Exminister zu richten. Der Präsident erklärte aber, die Kommissaire hätten dieses Recht. Hr. Persil stellte nun noch verschiedene Fragen auf, auf die Hr. v. Martignac zu antworten begehrte; der Präsident bemerkte ihm aber, die Vertheidiger könnten das Wort nicht haben, wenn die Kommissaire den Angeklagten Fragen vorlegen. Hr. v. Martignac (heftig): „In diesem Falle protestire ich gegen Alles, was gegenwärtig hier geschieht. Ich mache den Herren Kommissairen das Recht nicht streitig, Fragen zu stellen, allein sie dürfen daraus keine Induktionen ziehen, worauf zu antworten Pflicht des Vertheidigers ist." Der Präsident: „Die Kammer hat beschlossen, daß in diesem Prozesse die Kommissaire den Staatsanwalt ersetzen sollen; sie beharrt bei ihrem Entschlusse." Hr. Persil: „Und ich setze hinzu, daß die Deputirtenkammer nicht die Vermittlerin zwischen der Krone und dem Lande ist, um die Bestrafung eines großen Verbrechens zu fordern, sondern eine Staatsgewalt, welche hier ein unbestreitbares Recht ausübt und über dem Staatsanwalt steht."

Schließlich ging der Pairshof zum Verhör der Zeugen über. Die beiden, in der gestrigen Sitzung vernommenen Zeugen waren die Herren Chabrol und Courvoisier, ehemalige Mitglieder des Polignacschen Ministeriums. Die Aussagen beider stimmten darin überein, daß, bis zu ihrem Austritt, im Ministerium nicht die Rede davon gewesen, einen Angriff auf die Charte zu machen. In Bezug auf den Austritt des Hrn. de la Bourdonnaye erklärten sie, daß derselbe nur in Folge einer durch die Frage über das Präsidium des Konseils erhobenen Diskussion das Ministerium verlassen habe. — Auf Ansuchen der Vertheidiger der Herren v. Chantelauze und Guernon-Ranville sagte Hr. v. Chabrol aus, beide Minister hätten die Ansicht der Majorität des Konseils nicht getheilt und ihre Meinungen mit Kraft und selbst mit Halsstarrigkeit ausgesprochen.

In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde die Erörterung des Gesetzentwurfs über die Nationalgarde fortgesetzt. Man kam bis zum 7ten Artikel. Hr. Laffitte legte einen Gesetzentwurf betreffs der Feststellung der neuen Civilliste vor. Eine Summe von achtzehn Millionen wurde zu dem Ende begehrt. (Ein Journal bemerkt, unter den jetzigen Umständen, und bei einer Art von Gouvernement, das nur die äußere Form einer Monarchie habe, sei diese Summe fürchterlich und wahrhaft unerwartet. In einer weit weniger kritischen Zeit habe Ludwig XVIII. zehn Millionen von seiner Civilliste fahren lassen, die nur 25 Mill. betragen.)

Die Piemontesischen, Spanischen und Portugiesischen Flüchtlinge haben vom Gouvernement Befehl erhalten, Paris innerhalb 24 Stunden zu verlassen. Man hat ihnen Reisepässe nach Chalons und Macon gegeben. Diejenigen, welche Reisegelder verlangten, haben sie erhalten.

— Den 17. Dezember. Der Moniteur enthält heute die Verordnung zur Aushebung von 80,000 Mann.

Gestern empfing der König nacheinander den General Lafayette und den Polizei-Präfekten, so wie den Nuntius, der ihm den Tod des Papstes notifizirte, und präsidirte von 11½ bis 3 Uhr im Conseil.

In der gestrigen Sitzung der Pairskammer wurden etwa 26 Zeugen in der Sache der Exminister vernommen.

Der Messager hat in seinem Blatt eine Sammlung aller kriegerischen Exklamationen unserer Departements-Zeitungen angelegt.

Fast alle Bürger erscheinen jetzt nur in National-Garde-Uniform.

Im Kollegium von Vendome ist Aufstand unter den Schülern ausgebrochen.

Die Nachricht, daß Spanien in seinen Gränz-Provinzen gegen Frankreich Truppen zusammenziehe, soll sich bestätigen. Die Apostolischen in Madrid suchten dem Volke weiß zu machen, daß alle Mächte, vor allen England, wider Frankreich sich rüsteten.

Aus Wien verbreitet man Gerüchte, daß der Fürst von Metternich seine Stelle niederlegen werde. Es war die vom Constitutionnel zuversichtlich bekräftigte unwahre Nachricht vom Einrücken der Oestreicher in Piemont, die gestern die Fonds herunter warf.

Großbritannien.

London den 18. Dezember. Im auswärtigen Amte sind Depeschen aus Berlin vom 10. d. von Sir Brook Taylor, so wie von unserm Gesandten aus Madrid vom 5. d. angekommen.

Mittwoch wurde Henry Hunt mit einer überwiegenden Mehrheit von 411 Stimmen in Preston gewählt.

Dienstag wurde beim Oberhause abermals ein Verrückter, der nach dem Herzoge von Wellington gefragt, festgenommen.

Es sind nun sehr große Aufträge auf Waffen für die Französische Regierung hier im Lande. — Einige sprechen von 1,200,000 Gewehren. Man erbietet sich, sie mit K. Bons zu bezahlen.

Die neulichen Verhandlungen im Parlament über Vermehrung der Armee geben dem Globe zu folgenden Bemerkungen Anlaß: „Die Ruhe im Innern muß aufrecht erhalten werden; das ist ein Gegenstand erster Nothwendigkeit. Kleinlich und thöricht würde es seyn, Zerstörung von Maschinen, Plünderung und Brandstiftung überhand nehmen zu lassen, um die Ausgabe für 8 oder 10,000 M. Truppen, wenn diese erforderlich sind, zu ersparen. Es muß aber natürlich vorher bewiesen werden, ob man ihrer bedarf, und was noch mehr ist, es muß entschieden werden, ob diese Anzahl auch hinreichend ist. Wir können nicht in Abrede stellen, daß die Ruhe des Landes in großer, ja sehr großer Gefahr schwebt — einer Gefahr, die durch die Popularität der Grundsätze des ehemaligen Ministeriums zwar gemindert, keinesweges aber gehoben ist. Bisher haben die Unruhen in Grafschaften stattgefunden, deren geringe Bevölkerung zu geringeren Besorgnissen Anlaß gab, und in denen weniger Leute und weniger Vorwände vorhanden waren, um Unglück anzustiften. Brechen aber dergleichen Unruhen in starkbevölkerten Fabrik-Bezirken aus, was soll dann aus der Ruhe des Landes, was aus dem Eigenthum der Fabrikanten werden? Dort wird es hoffentlich keine Unruhen geben, sagt man. — Wir wollen es hoffen; weil es indeß dort ruhig blieb, so lange es mit dem Handel gut ging, kann man deshalb auch für den Fall eine fortwährende Ruhe verbürgen, wenn die Dinge sich ändern, was doch früher oder später der Fall seyn muß, bei der großen Fabrik-Bevölkerung im Norden, die von ihren Mitbrüdern in der ackerbauenden Klasse gelernt hat, wie man Zugeständnisse erzwingt. Wir sind sehr geneigt, zu glauben, daß die Minister besser thäten, wenn sie, anstatt die Armee um ein Geringes zu vermehren, an die Möglichkeit dächten, eine National-Garde zu bilden, wodurch denjenigen Waffen in die Hände gegeben würden, deren Interesse die Aufrechthaltung der Ruhe ist. In diesem Augenblicke darf man dem Volke Waffen anvertrauen, was nicht möglich gewesen seyn würde, wenn man sich einer Parlaments-Reform widersetzt hätte. Kurzsichtige Politiker sind aber diejenigen, die der Meinung sind, irgend eine Parlaments-Reform sei schon hinreichend, dem Elende und der Wiederkehr von Unruhen, wie dergleichen stattgefunden, vorzubeugen."

Aus Kent schreibt man, daß die Besatzung von Woolwich durch die in der Grafschaft stattfindenden Unruhen in steter Bewegung und oft ganze Nächte lang unter den Waffen sei.

Unter den merkwürdigen Handschriften, die der Herzog von Sussex besitzt, befindet sich eine Schilderung der Feldzüge Jakobs II. von seiner eigenen Hand geschrieben und als Original von Maria v. Modena kontrasignirt.

Vor einigen Tagen warfen 4 Menschen in Matrosentracht einen auf seinen Posten befindlichen Polizei-Konstabel von einer Höhe von 12 Fuß in die Themse. Glücklicherweise war die Fluth noch nicht eingetreten, so daß das niedrige Wasser es dem Konstabel möglich machte, sich zu retten; die Thäter wurden zwar verfolgt, jedoch nicht eingeholt.

Wir haben neue Nachrichten aus Rio-Janeiro bis zum 30. Oktober, wo unter den Kaufleuten viel Unzufriedenheit über die Zögerung mit Finanzreformen herrscht. — Briefe vom 11. Oktober aus Buenos-Ayres wiederholen, daß der innere Krieg unvermeidlich schien. Ein Bank-Direktor war wegen Unterschlagung einer großen Summe vor dem Repräsentantenhause verklagt.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York den 10. Nov. Die National-Gazette giebt Folgendes als Auszug eines Schreibens des Generals Lafayette an einen Freund in den Vereinigten Staaten: „Wir beharren bei unserem System der Nicht-Einmischung, jedoch erklä-

ren wir, daß, wenn andere Mächte in das Gebiet unserer Nachbarn, wie z. B. in Belgien, Piemont oder über See in Spanien einrücken, wir es gleichfalls unverzüglich thun und im entgegengesetzten Falle es unseren Nachbarn überlassen werden, ihre Angelegenheiten selbst abzumachen. Dieser Entschluß hindert indessen nicht, daß man in Frankreich ein lebhaftes Interesse für diejenigen fühle, die unserem Beispiele folgen. Die Unabhängigkeit Belgiens ist eine der ersten Früchte unserer Revolution."

Im nächsten Kongreß wird, wie man versichert, darauf angetragen werden, eine Gesellschaft zu bestätigen, deren Absicht es ist, mit einem Kapital von 2 Mill. Thaler, oder erforderlichen Falls mit einem größern Kapital, eine große Eisenbahn von der Mündung des Hudson-Stromes bis zum Dorfe Utica in der Provinz Oneida anzulegen.

Vermischte Nachrichten.

Posen. Das gestrige hiesige Amtsblatt enthält nachstehende drei Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten unserer Provinz: 1) „Des Königs Majestät haben mit landesväterlicher Fürsorge für diese Provinz, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. September c., eine Summe von 10,000 Rthlrn. zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden beider Konfessionen im Großherzogthume Posen bei dem Bau der Elementar-Schulhäuser zu bewilligen, und Sich Allerhöchstselbst vorzubehalten geruhet, nach erfolgter Verwendung der gedachten Summe diese Unterstützung, nach Maaßgabe der deshalb zu formirenden Anträge und nach dem sich zeigenden Bedürfnisse, fortdauern zu lassen. Diese landesväterliche Unterstützung soll ohne Unterschied der Konfession nach dem Bedürfniß der Gemeinde und nach dem von ihr bewiesenen guten Willen zur Förderung des durch den Schulhausbau zu erreichenden Zweckes verwendet werden. Mögen die Einwohner der Provinz dankbar die Huld Sr. Majestät erkennen, welche durch ein so bedeutendes Gnadengeschenk den ärmern Klassen die Erfüllung der Pflicht erleichtert, für die religiöse und sittliche Bildung ihrer Kinder Sorge zu tragen." 2) „An sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte der Provinz Posen: Die Einberufung der Landwehr und der Kriegsreserve hat vielleicht manche Familien durch die Abwesenheit ihrer Ernährer in eine sehr drückende Lage versetzt, und es ist eine dem ehrenvollen Beruf der Staats-Behörden und Communal-Vorsteher sehr entsprechende Pflicht, die einer höheren Bestimmung folgenden Familien-Väter hinsichts der Vorsorge für die Zurückbleibenden durch Rath und That zu vertreten. Daß diese also kein Nothstand treffe, daß vielmehr eine geregelte und sichere Hülfe die Bedürftigen suche und unterstütze, ist der Zweck dieser Verwendung, die ich, ohne irgend eine Berufung auf gesetzliche Bestimmungen, als einen Beweis meines Vertrauens auf die menschenfreundliche Gesinnung der Staats- und Communal-Behörden dieser Provinz zu betrachten bitte. Es wird mir sehr angenehm seyn, von den getroffenen Verfügungen Anzeige zu erhalten." 3) „Zur Aufrechthaltung des §. 28. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. bestimme ich hierdurch, daß die ehemaligen Polnischen Offiziere, welche aus diesseitigen Kassen Pensionen beziehen, diese von jetzt an persönlich bei den Haupt- oder Special-Kassen, worauf die Pensionen angewiesen sind, zu erheben haben, oder insofern sie durch Krankheit gehindert werden, persönlich die Pension zu erheben, dieses durch die Bescheinigung eines Medizinal-Beamten gehörig nachweisen müssen."

Berlin den 24. Dezember. Das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat vier Aerzte nach Moskau und weiter in das Innere von Rußland bestimmt, um dort das Phänomen der Cholera in allen Gestalten zu studiren. Der Privatdocent hiesiger Universität, Dr. Dann, hat sich heute bereits auf den Weg nach Königsberg begeben; eben dahin reist auch Herr Dr. Quinke von hier ab, so wie Dr. Barchewitsch, Stadtphysikus aus Schmiedeberg in Schlesien, gleichfalls an dem genannten Ort mit den vorigen zusammentrifft. Der Medizinalrath Albers aus Gumbinnen aber tritt an die Spitze der ärztlichen Expedition, welche vereint eilig nach Moskau aufbrechen und von dort aus, nach Befinden der Umstände, getheilt die südlichen und östlichen Provinzen Rußlands, den hauptsächlichen Schauplatz der Verheerung durch die Epidemie, bereisen wird.

Die Allg. Preuß. Staats-Zeitung enthält: „Der Kreis-Deputirte von Skorzewski, zu Groß-Kreutsch (Reg.-Bez. Posen), welcher sich schon verschiedentlich durch Freigebigkeit für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke ausgezeichnet, hat in diesem Jahre ein neues massives Schulhaus auf seine Kosten erbauen lassen, welches am 1. v. M. eingeweiht wor-

den ist. — In der Stadt Obornik nimmt sich der Kreis-Physikus Dr. Murawa in ähnlicher Weise des Schulwesens an."

Der Königl. Preußische Gesandte am Königl. Sicilianischen Hofe, Graf von Lottum, ist von Florenz in Rom angekommen.

Musikalisches.

Ein junger Virtuose auf der Violine, Herr Witt, dessen Talents in öffentlichen Blättern vortheilhaft erwähnt wird, und der sich auch schon durch mancherlei Compositionen bekannt gemacht hat, ist hier über Danzig angekommen, und beabsichtigt in den ersten Tagen des neuen Jahres hier ein öffentliches Konzert zu geben.

Wohlthätigkeit.

Für einen wohlthätigen Zweck und zur Ablösung der Neujahrs-Karten haben eingezahlt

Der Geheime Ober-Finanz-Rath Löffler 5 Rthlr.

Der Ober-Regierungs-Rath Neuhauß 5 Rthlr.

Am 18. d. M. früh 6 Uhr verschied allhier, an der Halsschwindsucht, der Königl. Preuß. Regierungs- und Forst-Conducteur Heinrich Wollert. — Der Staat verliert in ihm einen eben so brauchbaren als rechtschaffenen Diener; — ich aber einen treuen, lieben Freund.

Moschin den 19. Dezember 1830.

v. Arnim,
Königl. Oberf. Assistent.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist vom Jahre 1831. ab, eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbstmesse beliebt worden; demnach werden die Messen in Naumburg, vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, im nächsten Jahre also mit dem 28. März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5. September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange, im nächstkommenden Jahre also mit dem 16. April und 24. September, eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern, für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

bringen wir zur öffentlichen Kenntniß hierdurch.

Posen den 21. Dezember 1830.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheil. des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der hohen Militair-Behörden soll mit dem 1sten Januar k. J. die ganze hiesige Garnison umquartiert, und es werden die Miether von da ab ferner nur mit einem Bataillon Infanterie belegt werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Hausbesitzer und Miether, welche ihre Einquartierung theils in natura, theils gegen Zuschuß ausgemiethet haben, sich so arrangiren, daß namentlich erstere die ihnen mehr als bisher zugetheilten Mannschaften, welche in den Ausmiethungs-Quartieren kein Unterkommen mehr finden können, in ihre eigenen Häuser aufnehmen.

Posen den 21. Dezember 1830.

Der Ober-Bürgermeister.

Edictal-Vorladung.

Nachdem über den Nachlaß der am 5. März 1828 zu Bomst verstorbenen Wittwe Lecka, Barbara, geb. Snowacka, wozu auch ein in Bomst belegenes Grundstück gehört, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, fordern wir alle unbekannten Gläubiger der Verstorbenen hiermit auf, ihre Ansprüche in dem am

16ten März 1831 Vormittags um 9 Uhr

vor dem Herrn Landgerichts-Assessor von Collas in unserm Partheien-Zimmer anstehenden Termine entweder in Person oder durch zuläßige mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu wir die hiesigen Justiz-Commissarien Wolny, Röstel und Mallow vorschlagen, geltend zu ma-

chen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte.

Meseritz den 11. Oktober 1830.

Königl. Preußisches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Andreas Warlinski gehörige, bei Murowana Goslin belegene, gerichtlich auf 7864 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzte Pila-Mühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu sind die Bietungs-Termine auf
den 30ten September d. J.,
den 30ten November d. J. und
den 10ten Februar 1831.
wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor dem Landgerichts-Rath Brückner in unserm Partheien-Zimmer angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, und die Taxe und Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 14. Juni 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Landgericht werden die ihrem Aufenthalte nach, unbekannten Erben des hierselbst verstorbenen ehemaligen Bromberger Präfektur-Raths Kammerherrn Franz von Twarowski und zwar:

die Erben dessen verstorbenen Bruders Peter v. Twarowski, die Erben dessen gleichfalls verstorbenen Bruders Balthasar v. Twarowski, und die Erben dessen ebenfalls verstorbenen Schwester, verehelicht gewesenen Borowska

hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft, und zu ihrer Legitimation auf
den 21sten April 1831
vor dem Herrn Landgerichts-Referendarius Schultz hierselbst anberaumten Termine persönlich oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu wir ihnen die Justiz-Kommissarien Rafalski, Schöpke und Schultz in Vorschlag bringen, zu erscheinen, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt, und diese an die sich gemeldeten Erben ausgeantwortet werden wird.

Bromberg den 24. Mai 1830

Königl. Preuß. Landgericht.

In Verfolg höherer Verfügung sollen am 10ten Januar k. J. des Vormittags um 10 Uhr mehrere, zum Kavalleriedienst nicht mehr brauchbare, Pferde der 10ten Kavallerie-Brigade auf dem Platze am Komödienhause meistbietend verkauft werden.

Posen deu 28. Dezember 1830.

Der General-Major und Kommandeur der 10ten Kavallerie-Brigade.
v. Wrangel.

Meine Wohnung ist jetzt in der Büttelstraße Nro. 154. im Hause des Herrn Polizei-Commissarius Jankowski.

Posen den 26. Dezember 1830.

Mallachow,
praktischer Zahnarzt, chirurgischer Bandagen- und Maschinen-Verfertiger.

Breslauer Straße Nro. 244. ist zu verkaufen ein neuer Mahagoni-Flügel.

Bekanntmachung.

Wahrscheinlich durch zugepaßten Schlüssel ist mir aus meinem Logis Nro. 10. Gerberstraße unter „Goldene Kugel" hier in Posen, ein Pfandbrief auf 100 Rthlr. mit 4jährlichen Zinskoupons, des Guts Lagiewniki, Posener Departemenes und Kreises, mit laufendec No. 36. und Amortisations-No. 9074. bezeichnet, genommen worden. Ich ersuche ein hohes Publikum, den Umwechselnden mir gütigst anzeigen zu wollen, und ich werde, außer schuldiger Verbindlichkeit, zu vergütigen wissen.

Basilius v. Baczynski.

So eben habe ich eine Sendung schöner ganz großer Messiner Apfelsinen vom zweiten Schnitt erhalten.

Joseph Verderber.

Sehr gutes Schreib-Papier habe in Kommission erhalten, und verkaufe selbiges zu den billigsten Preisen; auch sind gute frische geräucherte Schinken zu haben bei

Carl Fried. Baumann.

Noch eine Sendung frischer großer Holst. Austern erhielten mit letzter Post.

G. Bassali,
Breslauer-Straße.